

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kleininleiterabgabe vom
19.12.1994**

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 23.07.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 6
(Abgabesatz)**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 28 Euro.

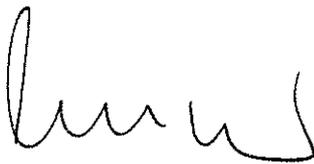
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 24. JULI 2001



Joachim Schuster
Bürgermeister